



LANDTAG
Rheinland-Pfalz

17/4854
VORLAGE

An den
Vorsitzenden des
Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Thomas Wansch, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

21 . Mai 2019

Mein Aktenzeichen
5111-0002#2019/0001-0401 4528
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax
06131 16-4215

Information des Haushalts- und Finanzausschusses
Zu TOP 2 der 58. Sitzung am 23. Mai 2019 (Landesgesetz zur Anpassung bau-
rechtlicher Vorschriften an das europäische Bauproduktenrecht, Drucksache
17/9143)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

aus der ersten Lesung des Gesetzentwurfs der Landesregierung ergab sich unter anderem die Frage, inwieweit mit diesem die Musterbauordnung (MBO) umgesetzt wird. Zur Vorbereitung der Sitzung sende ich Ihnen anbei eine Synopse, in der die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz – soweit sie durch den Gesetzentwurf geändert wird – mit dem Wortlaut der MBO verglichen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen

Anlagen

Synopse Landesbauordnung - Musterbauordnung

Landesgesetz zur Anpassung baurechtlicher Vorschriften an das europäische Bauproduktenrecht
– Vergleich mit der Musterbauordnung –

Landesbauordnung (Fassung Gesetzentwurf) (Streichungen / Änderungen) Stand: 24. April 2019	Musterbauordnung (redaktionelle / inhaltliche Abweichung)	Erläuterungen
Inhaltsübersicht		
Erster Teil Allgemeine Bestimmungen § 1 ... Dritter Teil Bauliche Anlagen Erster Abschnitt Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung § 13 ... § 17 Verkehrssicherheit § 17 a Bauarten Zweiter Abschnitt Bauprodukte und Bauarten § 18 Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten § 18 a Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten § 18 b Verwendbarkeitsnachweise § 19 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung § 20 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis § 21 Zustimmung im Einzelfall § 22 Bauarten § 22 23 Übereinstimmungsbestätigung Übereinstimmungsnachweis § 23 24 Übereinstimmungserklärung des Herstellerunternehmens § 24 25 Zertifizierung Übereinstimmungszertifikat § 25 26 Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen	Erster Teil Allgemeine Vorschriften § 1 ... Dritter Teil Bauliche Anlagen Zweiter Abschnitt Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung § 11 ... § 16 Verkehrssicherheit § 16 a Bauarten Dritter Abschnitt Bauprodukte § 16 b Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten § 16 c Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten § 17 Verwendbarkeitsnachweise § 18 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung § 19 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis § 20 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall § 21 Übereinstimmungsbestätigung § 22 Übereinstimmungserklärung des Herstellers § 23 Zertifizierung § 24 Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen	Die rein redaktionellen Abweichungen resultieren aus den Abweichungen der aktuell geltenden LBauO von der MBO.

<p>§ 26 Besondere Sachkunde- und Sorgfaltspflichten</p> <p>Dritter Abschnitt Wände, Decken und Dächer</p> <p>§ 27 ...</p> <p>Siebter Teil Ermächtigungen, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 87 Ermächtigung zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften</p> <p>§ 87 a Technische Baubestimmungen</p> <p>§ 88 Örtliche Bauvorschriften</p> <p>§ 89 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 90 ...</p>	<p>§ 25 Besondere Sachkunde- und Sorgfaltspflichten</p> <p>Vierter Abschnitt Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Wände, Decken und Dächer</p> <p>§ 26 ...</p> <p>Sechster Teil Ordnungswidrigkeiten, Rechtsvorschriften, Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 84 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 85 Rechtsvorschriften</p> <p>§ 85 a Technische Baubestimmungen</p> <p>§ 86 Örtliche Bauvorschriften</p> <p>§ 87 ...</p>	
<p>§ 2 Begriffe</p>	<p>§ 2 Begriffe</p>	
<p>...</p> <p>(10) Bauprodukte sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 88 S. 5; 2013 Nr. L 103 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden, 2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser, Fertiggerägen und Silos. 	<p>...</p> <p>(10) Bauprodukte sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Art. 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden, 2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Art. 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, ... 	<p>Zu 1.: Redaktionelle Anpassung an die rechtsförmlichen Anforderungen in Rheinland-Pfalz</p> <p>zu 2.: Die Beispiele waren bereits in der bisherigen LBauO enthalten und sind weiterhin zur Erläuterung sinnvoll.</p>

<p>und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 auswirken kann.</p> <p>(11) Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.</p>	<p>und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken kann.</p> <p>(11) Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.</p>	
<p>§ 3 Allgemeine Anforderungen</p>	<p>§ 3 Allgemeine Anforderungen</p>	
<p>(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden.; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend für die Änderung ihrer Benutzung und ihren Abbruch.</p> <p>(2) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder der Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.</p> <p>(23) Die oberste Bauaufsichtsbehörde macht zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen die Technischen Baubestimmungen nach § 87 a als Verwaltungsvorschrift bekannt; diese Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift eingeführten Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich des Inhalts auf eine Fundstelle verwiesen werden; dazu wird die Anlage zur Verwal-</p>	<p>(1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.</p> <p>§ 85a Technische Baubestimmungen</p> <p>(1) Die Anforderungen nach § 3 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; §§ 16a Abs. 2, 17 Abs. 1 und 67 Abs.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an den (unveränderten) rheinland-pfälzischen Sprachgebrauch</p> <p>Redaktionell: Zu § 3 Abs. 2 LBauO / § 85 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5: Aufgrund der herausgehobenen Bedeutung der Verwaltungsvorschrift zur Bekanntmachung der bauordnungsrechtlich zu beachtenden Technischen Baubestimmungen, die gegenüber anderen (nicht normkonkretisierenden) Verwaltungsvorschriften eine besondere Stellung einnimmt, soll sie weiterhin in § 3 LBauO und nicht erst in § 87 a LBauO genannt werden. Die Details zu den Technischen Baube-</p>

<p>tungsvorschrift bei der obersten Bauaufsichtsbehörde geführt und vorgehalten sowie auf der Internetseite des für die oberste Bauaufsichtsbehörde zuständigen Ministeriums veröffentlicht. Die Verwaltungsvorschrift basiert auf einem Muster, das das Deutsche Institut für Bautechnik, Berlin, nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlicht. § 17 a Abs. 2 und § 18 b Abs. 1 sowie § 48 Abs. 3 und die §§ 22 und 69 bleiben unberührt.</p> <p>(4) Bauprodukte und Bauarten, die den in Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.</p>	<p>1 bleiben unberührt.</p> <p>(5) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen die Technischen Baubestimmungen nach Abs. 1 als Verwaltungsvorschrift bekannt. Die nach Satz 1 bekannt gemachte Verwaltungsvorschrift gilt als Verwaltungsvorschrift des Landes*, soweit die oberste Bauaufsichtsbehörde keine abweichende Verwaltungsvorschrift erlässt.</p>	<p>stimmungen werden wie im Muster im neuen § 87 a LBauO geregelt.</p> <p><u>Inhaltlich:</u> Zu § 85a Abs. 1 Satz 3 MBO: In Rheinland-Pfalz sind auch bisher die unterschiedlichen Abweichungstatbestände, die auch die frühere Fassung der MBO vorsah, in einer Regelung zusammengefasst (§ 69 LBauO). An dieser bewährten Systematik soll festgehalten werden. Zu § 85a Abs. 5 MBO / § 3 Abs. 2 LBauO: Aus rechtsförmlichen Gründen ist es nicht möglich, dass das DIBt in Rheinland-Pfalz geltendes Recht vorgibt; dies muss durch eine rheinland-pfälzische Institution erfolgen.</p>
<p>Dritter Teil: Bauliche Anlagen</p>		
<p>Erster Abschnitt: Allgemeine Anforderung an die Bauausführung</p>		
<p>§ 17 a Bauarten</p>	<p>§ 16a Bauarten</p>	
<p>(1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind.</p> <p>(2) Bauarten, die von Technischen Baubestimmun-</p>	<p>(1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind.</p> <p>(2) Bauarten, die von Technischen Baubestimmun-</p>	<p>Redaktionelle Änderungen aufgrund der abweichenden Paragraphen-Nummerierung und rechtsförmlicher Anforderungen (einschl. geschlechtsgerechter Rechtssprache)</p>

gen nach § 87 a Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 Buchst. a wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie

1. eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder
2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde erteilt worden ist. § 19 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. In der Verwaltungsvorschrift nach § 3 Abs. 2 und § 87 a werden diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.

(5) Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 87 a Abs. 2, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist. § 22 Abs. 2 gilt für die Anwenderin oder den Anwender der Bauart entsprechend.

(6) Bei Bauarten, deren Anwendung in außerge-

gen nach § 85a Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 Buchstabe a) wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie

1. eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder
2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde erteilt worden ist. § 18 Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend.

(3) Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. In der Verwaltungsvorschrift nach § 85a werden diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.

(5) Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Abs. 2, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist. § 21 Abs. 2 gilt für den Anwender der Bauart entsprechend.

(6) Bei Bauarten, deren Anwendung in außerge-

<p>wöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums vorgeschrieben werden, dass die Anwenderinnen und Anwender über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügen und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 6 zu erbringen haben.</p> <p>(7) Für Bauarten, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Ausführung, Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 5 vorgeschrieben werden.</p> <p>(8) Das fachlich zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, die Absätze 1 bis 7 ganz oder teilweise anwendbar sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.</p>	<p>wöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Anwender über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 6 zu erbringen hat. In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.</p> <p>(7) Für Bauarten, die einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Ausführung oder Instandhaltung bedürfen, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 5 vorgeschrieben werden.</p> <p>§ 85 Rechtsvorschriften</p> <p>(4a) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen §§ 16a Abs. 2, 17 bis 25 ganz oder teilweise anwendbar sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.</p>	<p>Entsprechend der bisherigen LBauO verbleibt die Regelung in § 87 Abs. 1 Nr. 2 LBauO.</p> <p><u>Redaktionell:</u> Die Tatbestandsvoraussetzungen, wann die Überwachung durch eine Überwachungsstelle vorgeschrieben werden kann, waren auch bisher über die MBO hinaus geregelt.</p> <p><u>Inhaltlich:</u> Die Überwachung konnte auch bisher über die MBO hinaus bei Einbau und Transport vorgeschrieben werden. Dies soll beibehalten werden.</p> <p>Entsprechend der bisherigen LBauO verbleibt die Befugnis in den Paragrafen zu den Bauarten (siehe hier, d.h. § 17 a Abs. 8 LBauO) und Bauprodukten (siehe § 18 b Abs. 4 LBauO).</p>
<p>Zweiter Abschnitt: Bauprodukte und Bauarten</p>	<p>Dritter Abschnitt: Bauprodukte</p>	

<p>§ 18 Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten</p>	<p>§ 16b Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten</p>	
<p>(1) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.</p> <p>(2) Bauprodukte, die den in Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.</p>	<p>(1) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.</p> <p>(2) Bauprodukte, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau gemäß § 3 Satz 1 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen aufgrund rechtsförmlicher Anforderungen; die Nennung der konkreten Schutzziele „Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit“ entspricht der bisherigen LBauO, die insoweit ebenfalls konkreter als die frühere MBO ist.</p>
<p>§ 18 a Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten</p>	<p>§ 16c Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten</p>	
<p>Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die §§ 18 b bis 26 Abs. 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen.</p>	<p>Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die §§ 17 bis 25 Abs. 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen aufgrund der abweichenden Paragraphen-Nummerierung</p>
<p>§ 18 b Verwendbarkeitsnachweise</p>	<p>§ 17 Verwendbarkeitsnachweise</p>	
<p>(1) Ein Verwendbarkeitsnachweis in Form einer all-</p>	<p>(1) Ein Verwendbarkeitsnachweis (§§ 18 bis 20) ist</p>	<p>Die zur Verfügung stehenden Verwendbarkeits-</p>

<p>gemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach § 19, eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 20 oder einer Zustimmung im Einzelfall nach § 21 ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es keine Technische Baubestimmung nach § 87 a und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt, 2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung nach § 87 a Abs. 2 Nr. 3 wesentlich abweicht oder 3. eine Verordnung nach Absatz 4 es vorsieht. <p>(2) Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht oder 2. das für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung hat. <p>(3) Die Technischen Baubestimmungen nach § 87 a enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach Absatz 1 bedürfen.</p> <p>(4) Das fachlich zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauprodukte, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen bestimmte Nachweise der Verwendbarkeit und bestimmte Übereinstimmungsnachweise nach Maßgabe der §§ 18 b bis 26 21 und der §§ 23 bis zu führen sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften diese Nachweise verlangen oder zulassen.</p>	<p>für ein Bauprodukt erforderlich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt, 2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung (§ 85a Abs. 2 Nr. 3) wesentlich abweicht oder 3. eine Verordnung nach § 85 Abs. 4a es vorsieht. <p>(2) Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht oder 2. das für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung hat. <p>(3) Die Technischen Baubestimmungen nach § 85a enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach Abs. 1 bedürfen.</p>	<p>nachweise wurden auch in der bisherigen LBauO aufgeführt. Aus sprachlichen Gründen soll dies beibehalten werden. Weitere redaktionelle Änderungen aufgrund der abweichenden Paragraphen-Nummerierung und aus rechtsförmlichen Gründen.</p> <p>Siehe Anmerkung zu § 17 a Abs. 8 LBauO: Entsprechend der bisherigen LBauO verbleibt die Befugnis in den Paragraphen zu den Bauarten (siehe § 17 a Abs. 8 LBauO) und Bauprodukten (siehe § 18 b Abs. 4 LBauO).</p>
<p>§ 19 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung</p>	<p>§ 18 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung</p>	

(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt **unter den Voraussetzungen des § 18 b Abs. 1** auf schriftlichen Antrag eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für ~~nicht geregelte~~ Bauprodukte, wenn bei deren Verwendung die baulichen Anlagen den Anforderungen dieses Gesetzes und ~~den Vorschriften~~ aufgrund dieses Gesetzes genügen.

(2) Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Soweit erforderlich, sind Probestücke von der antragstellenden Person zur Verfügung zu stellen oder durch sachverständige Personen oder Stellen, die das Deutsche Institut für Bautechnik bestimmen kann, zu entnehmen sowie Probeausführungen unter Aufsicht der sachverständigen Personen oder Stellen herzustellen. ~~Das Deutsche Institut für Bautechnik soll den Antrag zurückweisen, wenn er wegen fehlender Angaben oder Unterlagen oder erheblicher Mängel nicht geprüft werden kann.~~ **§ 65 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.**

(3) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann für die Durchführung der Prüfung die sachverständige Person oder Stelle und für Probeausführungen die Ausführungsstelle und Ausführungszeit vorschreiben.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann auf schriftlichen Antrag in der Regel um jeweils fünf Jahre verlängert werden; § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt unter den Voraussetzungen des § **17** Abs. 1 eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Bauprodukte, wenn deren **Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Abs. 1 nachgewiesen ist.**

(2) Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Soweit erforderlich, sind Probestücke vom **Antragsteller** zur Verfügung zu stellen oder durch **Sachverständige**, die das Deutsche Institut für Bautechnik bestimmen kann, zu entnehmen **oder** Probeausführungen unter Aufsicht der **Sachverständigen** herzustellen. **§ 69 Abs. 2** gilt entsprechend.

(3) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann für die Durchführung der Prüfung die sachverständige **Stelle** und für Probeausführungen die Ausführungsstelle und Ausführungszeit vorschreiben.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann auf schriftlichen Antrag in der Regel um fünf Jahre verlängert werden; **§ 73 Abs. 2 Satz 2** gilt entsprechend.

(5) Die Zulassung wird unbeschadet **der privaten** Rechte Dritter erteilt.

Redaktionelle Änderungen aufgrund der abweichenden Paragraphen-Nummerierung, zur Konkretisierung der Verwendbarkeit und aus rechtsförmlichen Gründen (einschl. geschlechtsgerechter Rechtssprache).

<p>(6) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt.</p>	<p>(6) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht die von ihm erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt.</p> <p>(7) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nach dem Recht anderer Länder gelten auch im Land ...</p>	<p>Zu (6): Da nur das DIBt allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen erteilt, kann auf die Wörter verzichtet werden.</p> <p>Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen gelten bundesweit, da sie nicht aufgrund einer speziellen Landesbauordnung erlassen werden. Der Absatz ist daher nicht erforderlich.</p>
<p>§ 20 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis</p>	<p>§ 19 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis</p>	
<p>(1) Nicht geregelte Bauprodukte, deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient oder die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Das Deutsche Institut für Bautechnik gibt diese Bauprodukte im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste A bekannt. Dies wird mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach § 87 a bekannt gemacht.</p> <p>(2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 1 § 26 Satz 1 Nr. 1 für nicht geregelte Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn bei deren Verwendung die baulichen Anlagen den Anforderungen dieses Gesetzes und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes genügen. § 19 Abs. 2, Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) finden An-</p>	<p>(1) Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Dies wird mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach § 85a bekannt gemacht.</p> <p>(2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 1 für Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Abs. 1 nachgewiesen ist. § 18 Abs. 2, Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend. Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach § 24 Satz 1 Nr. 1, § 85 Abs. 4 Nr. 2 kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; §§ 48 und 49 VwVfG* finden Anwendung.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen aufgrund der abweichenden Paragraphen-Nummerierung, rechtsförmlicher Anforderungen und der rheinland-pfälzischen Zuständigkeitsregelung.</p>

wendung.		
§ 21 Zustimmung im Einzelfall	§ 20 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall	Der in Rheinland-Pfalz gebräuchliche Begriff wird wie bisher abweichend von der MBO weiterverwendet. Die MBO verwendet im Text ebenfalls den Begriff „Zustimmung im Einzelfall“.
<p>Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 18 b Abs. 1 im Einzelfall</p> <p>1. Bauprodukte, die auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten Grundanforderungen an Bauwerke im Sinne des § 18 Abs. 7 Nr. 2;</p> <p>2. Bauprodukte, die nach Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten Grundanforderungen an Bauwerke im Sinne des § 18 Abs. 7 Nr. 2;</p> <p>3. nicht geregelte Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann für genau begrenzte Fälle festlegen, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.</p>	<p>Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.</p>	<p><u>Redaktionelle</u> Änderungen aufgrund der abweichenden Paragraphen-Nummerierung.</p> <p><u>Inhaltlich</u>: Die Nennung der Tatbestandsvoraussetzung des § 20 Satz 2 1. Halbsatz MBO ist nicht erforderlich, da die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung sowieso an die Grundsatzanforderungen der LBauO gebunden ist. Die gegenüber der bisherigen LBauO unverändert bestehende erweiterte Regelungsmöglichkeit der obersten Bauaufsichtsbehörde, nicht nur „im Einzelfall“ sondern „für begrenzte Fälle“ auf die Zustimmung zu verzichten, dient der Verwaltungsvereinfachung und soll beibehalten werden.</p>
§ 22 23 Übereinstimmungsbestätigung Übereinstimmungsnachweis	§ 21 Übereinstimmungsbestätigung	
<p>(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den technischen Regeln der Bauregelliste A Technischen Baubestimmungen nach § 87 a Abs. 2, den allgemeinen bauaufsichtli-</p>	<p>(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Abs. 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bau-</p>	<p>Redaktionelle Änderungen aufgrund der abweichenden Paragraphen-Nummerierung und aus rechtsförmlichen Gründen (einschl. geschlechtsgerechter Rechtsprache).</p>

chen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist eine Übereinstimmung liegt vor, wenn die Abweichung nicht wesentlich ist.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch

1. Übereinstimmungserklärung des Herstellerunternehmens (§ 23 24) oder

2. Übereinstimmungszertifikat (§ 25).

Die Bestätigung durch Übereinstimmungszertifikat kann in der Bauregelliste A, in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder in der Zustimmung im Einzelfall vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann die Verwendung von Bauprodukten ohne Übereinstimmungszertifikat zulassen, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen. Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur der Übereinstimmungserklärung des Herstellerunternehmens nach § 24 Abs. 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für Bauarten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(34) Die Übereinstimmungserklärung des Herstellerunternehmens oder die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat das Herstellerunternehmen durch die Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzuge-

aufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 22).

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

<p>ben.</p> <p>(45) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.</p> <p>(56) Sind Bauprodukte ohne Vorliegen der Voraussetzungen mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Verwendung dieser Bauprodukte untersagen und deren Kennzeichnung entwerten oder beseitigen lassen.</p> <p>(6) Die von Herstellerunternehmen, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Staat ansässig sind, ausgestellten Ü-Zeichen gelten auch in Rheinland-Pfalz.</p>	<p>(4) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.</p> <p>§ 78 MBO Sind Bauprodukte entgegen § 21 mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, kann die Bauaufsichtsbehörde die Verwendung dieser Bauprodukte untersagen und deren Kennzeichnung entwerten oder beseitigen lassen.</p> <p>(5) Ü-Zeichen aus anderen Ländern und aus anderen Staaten gelten auch im Land</p>	<p>Die bereits in der geltenden LBauO gegenüber der früheren MBO abweichenden Verortung der Befugnis soll bestehen bleiben.</p>
<p>§ 23 24 Übereinstimmungserklärung des Herstellerunternehmens</p>	<p>§ 22 Übereinstimmungserklärung des Herstellers</p>	
<p>(1) Das Herstellerunternehmen darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn es durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.</p> <p>(2) In den technischen Regeln nach § 18 Abs. 2, in der Bauregelliste A Technischen Baubestimmungen nach § 87 a, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 2 § 26 Satz 4</p>	<p>(1) Der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn er durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.</p> <p>(2) In den Technischen Baubestimmungen nach § 85a, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung</p>	<p>Redaktionelle Änderungen aufgrund der abweichenden Paragraphen-Nummerierung und aus rechtsförmlichen Gründen (einschl. geschlechtsgerechter Rechtsprache).</p>

<p>Nr. 2 vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.</p> <p>(3) In den Technischen Baubestimmungen nach § 87 a, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Zertifizierung vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung eines Bauproduktes erforderlich ist. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.</p> <p>(4) Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur einer Übereinstimmungserklärung nach Absatz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.</p> <p>(3) In den Technischen Baubestimmungen nach § 85a, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Zertifizierung vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung eines Bauproduktes erforderlich ist. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.</p> <p>(4) Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur einer Übereinstimmungserklärung nach Abs. 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.</p>	
<p>§ 24 25 Zertifizierung Übereinstimmungszertifikat</p>	<p>§ 23 Zertifizierung</p>	
<p>(1) Dem Herstellerunternehmen ist auf schriftlichen Antrag ein Übereinstimmungszertifikat auf schriftlichen Antrag von einer Zertifizierungsstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 3 § 26 Satz 1 Nr. 3 zu erteilen, wenn das Bauprodukt</p> <p>1. den maßgebenden technischen Regeln Technischen Baubestimmungen nach § 87 a Abs. 2, der</p>	<p>(1) Dem Hersteller ist ein Übereinstimmungszertifikat von einer Zertifizierungsstelle nach § 24 zu erteilen, wenn das Bauprodukt</p> <p>1. den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Abs. 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulas-</p>	<p>Redaktionelle Änderungen aufgrund der abweichenden Paragraphen-Nummerierung und aus rechtsförmlichen Gründen (einschl. geschlechtsgerechter Rechtssprache). Die Schriftform des Antrags soll wie bisher vorgegeben werden.</p>

<p>allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und</p> <p>2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.</p> <p>(2) Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 25 Satz 1 Nr. 4 § 26 Satz 1 Nr. 4 durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln Technischen Baubestimmungen nach § 87 a Abs. 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.</p>	<p>sung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und</p> <p>2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.</p> <p>(2) Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 24 durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Abs. 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.</p>	
<p>§ 25 26 Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen</p>	<p>§ 24 Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen</p>	
<p>Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann eine natürliche oder juristische Person als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 20 Abs. 2), 2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 23 Abs. 2) (§ 24 Abs. 2), 3. Zertifizierungsstelle (§ 24 Abs. 1) (§ 25 Abs. 4), 4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 24 Abs. 2) (§ 25 Abs. 2), 5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 17 a Abs. 7 und § 26 Abs. 2 § 18 Abs. 6 oder 6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 17 a Abs. 6 und § 26 Abs. 1 § 18 Abs. 5 <p>anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen</p>	<p>Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann eine natürliche oder juristische Person als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 19 Abs. 2), 2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 22 Abs. 2), 3. Zertifizierungsstelle (§ 23 Abs. 1), 4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 23 Abs. 2), 5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 16a Abs. 7 und § 25 Abs. 2 oder 6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 16a Abs. 6 und § 25 Abs. 1 <p>anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen</p>	<p>Redaktionelle Änderungen aufgrund der abweichenden Paragraphen-Nummerierung und aus rechtsförmlichen Gründen.</p>

<p>Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. Satz 1 ist entsprechend auf Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind. Die von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sind auch in Rheinland-Pfalz anerkannt.</p>	<p>Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. Satz 1 ist entsprechend auf Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind. Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch im Land</p>	
<p>§ 26 Besondere Sachkunde- und Sorgfaltpflichten</p>	<p>§ 25 Besondere Sachkunde- und Sorgfaltanforderungen</p>	
<p>(1) Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums vorgeschrieben werden, dass das Herstellerunternehmen über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 6 zu erbringen hat.</p> <p>(2) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Ein-</p>	<p>(1) Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 6 zu erbringen hat. In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.</p> <p>(2) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Ein-</p>	<p>Redaktionelle Änderungen aufgrund der abweichenden Paragraphen-Nummerierung und aus rechtsförmlichen Gründen (einschl. geschlechtsgerechter Rechtsprache).</p> <p>Wie bei § 16a Abs. 6 LBauO: Entsprechend der bisherigen LBauO verbleibt die Regelung in § 87 Abs. 1 Nr. 2 LBauO.</p>

<p>bau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 5 vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind.</p>	<p>bau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 5 vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind.</p>	
<p>§ 28 Außenwände</p>	<p>§ 28 Außenwände</p>	
<p>...</p> <p>(2) Außenflächen sowie Bekleidungen von Außenbauteilen einschließlich der Dämmstoffe und der Unterkonstruktionen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist. Sie müssen bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 schwer entflammbar sein und dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen; Dämmstoffe und Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind. ...</p>	<p>(1) Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist. ...</p> <p>(3) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. ...</p> <p>(5) Absätze 2, 3 und 4 Satz 1 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3; ...</p>	<p>Aus den in der Begründung dargelegten Gründen sollen auch Dämmstoffe aus normalentflammbaren Baustoffen zugelassen werden, wenn Wärmedämmverbundsysteme insgesamt die bauordnungsrechtlichen Anforderungen (insbesondere den sogenannten Sockelbrandversuch) erfüllen und entsprechend sicher sind. Durch die Aufnahme der entsprechende Technischen Baubestimmung in der Verwaltungsvorschrift nach § 3 und § 87 a LBauO wird das Sicherheitsniveau gewährleistet.</p>
<p>§ 33 Treppen</p>	<p>§ 34 Treppen</p>	
<p>...</p> <p>(5) Die nutzbare Breite notwendiger Treppen und ihrer Absätze muss 1 m betragen. In Gebäuden der Gebäudeklasse 2 und innerhalb von Wohnungen genügt eine Breite von 0,80 m. Geringere Breiten können in bestehenden Gebäuden zugelassen werden, wenn der Brandschutz gewährleistet ist. Treppen mit geringer Benutzung können eine geringere</p>	<p>...</p> <p>(5) Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.</p>	<p>Bereits die geltende LBauO regelt abweichend von der in diesem Punkt unveränderten MBO konkrete Maße. Um neben den aufgrund des Bauproduktenrechts erforderlichen Änderungen nur möglichst geringe Eingriffe in die geltende LBauO vorzunehmen, erfolgt die vorgeschlagene Ergänzung.</p>

Breite haben.		
§ 55 Bauherrin, Bauherr	§ 53 Bauherr	
(1)... Sie oder er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten. Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten. Die Bauherrin oder der Bauherr ...	(1) ... Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten. Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten. Der Bauherr ...	Der neue Satz 3 wird bzgl. der geschlechtsgerechten Rechtsprache angepasst und ansonsten wortgleich von der MBO übernommen.
§ 57 Unternehmen	§ 55 Unternehmer	
(1) ... Sie haben die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und die Anwendbarkeit von Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten. ...	(1)... Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten. ...	Die neuen Anforderungen in Satz 3 werden bzgl. der geschlechtsgerechten Rechtsprache angepasst. Die redaktionelle Änderung gegenüber dem Wortlaut der MBO resultiert aus der bereits bestehenden und unveränderten Regelung.
§ 65 Behandlung des Bauantrags	§ 69 Behandlung des Bauantrags	
(5) ... Zu diesem Zweck kann sie der anderen Behörde personenbezogene Daten übermitteln, die diese für ihre Entscheidung benötigt. ...		Die MBO beinhaltet keine eigenständige Regelung bzgl. des Datenschutzes.
§ 66 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren	§ 63 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren	

<p>(2) Werden Bescheinigungen sachverständiger Personen nach § 65 Abs. 4 über die Gewährleistung der Standsicherheit und des Brandschutzes vorgelegt, wird bei folgenden Vorhaben einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen ebenfalls ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt: (...)</p> <p>2. Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5, die ausschließlich oder neben der Wohnnutzung überwiegend freiberuflich im Sinne des § 13 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden, mit Ausnahme von Hochhäusern,</p>		<p>Die MBO lässt den Ländern ausdrücklich ein Wahlrecht bei der Zuordnung der verschiedenen Vorhaben zu den unterschiedlichen Verfahren.</p>
<p>§ 78 Bauüberwachung</p>	<p>§ 81 Bauüberwachung</p>	
<p>...</p> <p>(8) Den mit der Überprüfung beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungserklärungen, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Befähigungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten und Bauarten, in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, in die Bautagebücher und in andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.</p> <p>(10) Die Bauaufsichtsbehörde sowie sachverständige Personen und Stellen nach § 65 Abs. 4 und § 87 Abs. 4 Nr. 3 sollen, soweit sie im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) 305/2011 erlangen, diese der für die harmonisierten</p>	<p>...</p> <p>(4) Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.</p> <p>(5) Die Bauaufsichtsbehörde oder der Prüfsachverständige soll, soweit sie oder er im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) 305/2011 erlangen, diese der für die</p>	<p>Die Ergänzung der LBauO übernimmt den Wortlaut der MBO.</p> <p>Die bereits bisher über die MBO bestehende Möglichkeit, Einblick auch Befähigungsnachweise nehmen zu können, soll bestehen bleiben.</p> <p>Redaktionelle Änderungen aus rechtsförmlichen Gründen (einschl. geschlechtsgerechter Rechtssprache).</p> <p>Die Marktüberwachungsbehörde ist zu konkretisieren, da CE-gekennzeichnete Produkte aufgrund verschiedener Regelungen in Verkehr gebracht wer-</p>

<p>Bauprodukte zuständigen Marktüberwachungsbehörde mitteilen.</p>	<p>Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen.</p>	<p>den können und hierfür verschiedene Marktüberwachungsbehörden bestehen.</p>
<p>§ 80 Baueinstellung</p>	<p>§ 79 Einstellung von Arbeiten</p>	
<p>(1) Werden Bauarbeiten im Widerspruch zu baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgeführt oder werden Bauprodukte verwendet, die unberechtigt mit dem CE-Zeichen (§ 18 a) (18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) oder dem Ü-Zeichen (§ 22 Abs. 3) (§ 23 Abs. 4) gekennzeichnet sind, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung dieser Arbeiten anordnen.</p>	<p>(1) Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, geändert oder beseitigt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. Dies gilt auch dann, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 3. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 keine CE-Kennzeichnung oder entgegen § 21 kein Ü-Zeichen tragen, 4. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen (§ 21 Abs. 3) gekennzeichnet sind, 	<p>Redaktionelle Abweichung von der MBO; es erfolgt keine vollständige Anpassung des Absatzes an den Wortlaut der MBO, da die vorliegende Änderung sich auf die Anpassung des Bauproduktenrechts beschränken soll.</p>
<p>§ 87 Ermächtigung zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften</p>	<p>§ 85 Rechtsvorschriften</p>	
<p>(1) Zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach den §§ 3 und 17 a Abs. 1 und § 18 Abs. 1 § 3 kann das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die nähere Bestimmung der Anforderungen in den §§ 6 bis 17, 27 bis 49, 52 und 53, 2. den Nachweis der Befähigung der in § 17 a Abs. 6 und § 26 Abs. 1 § 18 Abs. 5 genannten Personen; dabei können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden, 3. die Überwachung der Tätigkeiten nach § 17 a Abs. 7 und § 26 Abs. 2 § 18 Abs. 6; dabei können 		<p>Auf die Darstellung der redaktionellen Detailunterschiede wird verzichtet.</p>

<p>für die Überwachungsstellen über die in § 25 Satz 1 Nr. 5 § 26 Satz 1 Nr. 5 festgelegten Mindestanforderungen hinaus weitere Anforderungen im Hinblick auf die besonderen Eigenschaften und die besondere Verwendung der Bauprodukte gestellt werden,</p> <p>4. ...</p> <p>9. die Durchführung von Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen oder Beschlüssen des Rates oder der Kommission, die sich auf Bauarten oder Bauprodukte Bauprodukte oder Bauarten nach den §§ 17 a bis 26 §§ 18 bis 26 beziehen.</p> <p>(6) Das fachlich zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Ü-Zeichen festlegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben verlangen, 2. das Anerkennungsverfahren nach § 25 § 26, die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf und ihr Erlöschen regeln, insbesondere auch Altersgrenzen festlegen, sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung fordern, 3. für die natürlichen Personen, juristischen Personen und Behörden nach § 25 § 26 die Gebühren und Vergütungen festlegen sowie die Fachaufsicht regeln. 		
<p>§ 87 a Technische Baubestimmungen</p>	<p>§ 85a Technische Baubestimmungen</p>	
<p>(1) Die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden.</p>	<p>(1) Die Anforderungen nach § 3 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die An-</p>	<p>Zu (1): siehe Erläuterungen zu § 3 Abs. 2. Zusätzlich ist der Verweis auf § 4 LBauO erforderlich, der die Grundanforderungen zu den sozialen und ökologischen Belangen beinhaltet, da die MBO keinen § 4 LBauO entsprechenden Paragraphen enthält.</p>

(2) Die Konkretisierungen können durch Bezugnahmen auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf

1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile,
2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,
3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere
 - a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauproduktes,
 - b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 auswirken,
 - c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauproduktes im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 auswirken,
 - d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke,
 - e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke,
 - f) die für einen bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leistung in Bezug auf ein Merkmal, das sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 auswirkt, soweit vorgesehen in Klassen

forderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; §§ 16a Abs. 2, 17 Abs. 1 und 67 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) Die Konkretisierungen können durch Bezugnahmen auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf:

1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile,
2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,
3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere:
 - a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauproduktes,
 - b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken,
 - c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauproduktes im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken,
 - d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke,
 - e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke,
 - f) die für einen bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leistung in Bezug auf ein Merkmal, das sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirkt, soweit vorgesehen in Klassen und

Redaktionelle Anpassungen an § 3 und geänderte Paragraphen-Nummerierung

<p>und Stufen,</p> <p>4. die Bauarten und die Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 17 a Abs. 3 oder nach § 20 Abs. 1 bedürfen,</p> <p>5. Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 23,</p> <p>6. die Art, den Inhalt und die Form technischer Dokumentation.</p> <p>(3) Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegliedert sein.</p> <p>(4) Die Technischen Baubestimmungen enthalten die in § 18 b Abs. 3 genannte Liste.</p>	<p>Stufen,</p> <p>4. die Bauarten und die Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16a Abs. 3 oder nach § 19 Abs. 1 bedürfen,</p> <p>5. Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 22,</p> <p>6. die Art, den Inhalt und die Form technischer Dokumentation.</p> <p>(3) Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegliedert sein.</p> <p>(4) Die Technischen Baubestimmungen enthalten die in § 17 Abs. 3 genannte Liste.</p> <p>(5) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen die Technischen Baubestimmungen nach Absatz 1 als Verwaltungsvorschrift bekannt. Die nach Satz 1 bekannt gemachte Verwaltungsvorschrift gilt als Verwaltungsvorschrift des Landes*, soweit die oberste Bauaufsichtsbehörde keine abweichende Verwaltungsvorschrift erlässt.</p>	<p>Zu (5): siehe Erläuterungen zu § 3 Abs. 2</p>
<p>§ 89 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 84 Ordnungswidrigkeiten</p>	
<p>(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. als Bauherrin oder Bauherr oder als verantwortliche Person eines Unternehmens Bauprodukte verwendet oder verwenden lässt, für die der nach § 18 b §-18 erforderliche Nachweis über ihre Verwendbarkeit nicht vorliegt,</p>		<p>Auf die Darstellung der redaktionellen Detailunterschiede wird verzichtet.</p>

<p>2. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 3 § 23 Abs. 4 vorliegen, oder</p> <p>3. als Bauherrin oder Bauherr oder als verantwortliche Person eines Unternehmens Bauarten entgegen § 17 a § 22 ohne die erforderliche allgemeine Bauartgenehmigung bauaufsichtliche Zulassung oder ohne allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten oder ohne vorhabenbezogene Bauartgenehmigung Zustimmung im Einzelfall anwendet oder anwenden lässt.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.</p> <p>(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 3. die Pflicht, den Wechsel der Bauleiterin oder des Bauleiters oder der Bauherrin oder des Bauherrn mitzuteilen (§ 55 Abs. 1 Satz 5 Satz 3 und Abs. 5), verletzt, 4. ... <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.</p>		
<p>§ 91 Übergangsbestimmungen</p>	<p>§ 87 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften</p>	
<p>(1) Bestehende Anerkennungen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bleiben in dem bis zum (Datum ein Tag vor Inkrafttreten einsetzen) bestimmten Umfang wirksam. Vor dem (Datum Inkrafttreten einsetzen) gestellte Anträge gelten als Anträge nach diesem Gesetz.</p> <p>(2) Bis zum (Datum ein Tag vor Inkrafttreten einsetzen) für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen im Einzelfall</p>		<p>Auf die Darstellung der redaktionellen Detailunterschiede wird verzichtet.</p>

gelten als Bauartgenehmigungen fort.

(3) Die bis zum (*Datum ein Tag vor Inkrafttreten einsetzen*) eingeführten technischen Baubestimmungen und an die Stelle der Bauregellisten getretenen Bestimmungen gelten bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift nach § 3 Abs. 2 als Technische Baubestimmungen nach § 87 a fort.